

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 10. —

(Nr. 3233.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen *rc. rc.*

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

- 1) die Verordnung über die Ablösung der Domanal-Abgaben jeder Art vom 16. März 1811. (Gesetz-Sammlung 1811. S. 157.);
- 2) das Edikt vom 14. September 1811., betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1811. S. 281.);
- 3) die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816. (G. S. 1816. S. 154.);
- 4) die Verordnung vom 31. Mai 1816. wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören (G. S. 1816. S. 181.);
- 5) die Verordnung vom 9. Juni 1819. wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811. und 29. Mai 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (G. S. 1819. S. 151.);
- 6) die Verordnung vom 18. November 1819. wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbuser Kreis (G. S. 1819. S. 249.);
- 7) die Ordnung vom 7. Juni 1821. wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erb- oder Erbpachtrecht besessen werden (G. S. 1821. S. 77.);
- 8) das

Jahrgang 1850. (Nr. 3233.)

12

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1850.

- 8) das Gesetz vom 21. Juli 1821. wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (G. S. 1821. S. 110.);
- 9) die Deklaration vom 24. März 1823., betreffend die Vergütigung für Hülfssdienste regulirter Wirth (G. S. 1823. S. 35.);
- 10) das Gesetz vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G. S. 1823. S. 49.);
- 11) das Gesetz vom 8. April 1823. wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der später darüber erlassenen Gesetze, in gleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste zc. betreffend, vom 7. Juni 1821., auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G. S. 1823. S. 73.);
- 12) die Kabinettsorder vom 13. Februar 1825., durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811. ausgeschlossen werden;
- 13) die Verordnung vom 13. Juli 1827. zur näheren Bestimmung des Art. 5. Buchstabe a. der Deklaration vom 29. Mai 1816. wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und andere Besitzer geringer Rustikalstellen in Oberschlesien u. s. w. (G. S. 1827. S. 79.);
- 14) die Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G. S. 1829. S. 65.);
- 15) die Kabinettsorder vom 11. Dezember 1831. über die Vergütigung der vorbehaltenen Hülfssdienste in der Provinz Pommern;
- 16) das Gesetz vom 19. Juli 1832., betreffend die Laudemien zc. von Rustikalstellen in Schlesien (G. S. 1832. S. 194.);
- 17) das Gesetz vom 25. April 1835. wegen Erleichterung der Ablösung des Heinfallrechts in der Provinz Westphalen (G. S. 1835. S. 53.);
- 18) die Kabinettsorder vom 26. Oktober 1835. über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hülfssdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes (G. S. 1835. S. 228.);
- 19) die Deklaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823. über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836. (G. S. 1836. S. 204.);
- 20) die Kabinettsorder vom 19. Juni 1837. wegen Ablösung der Domanalrenten zum 25fachen Betrage;
- 21) die Kabinettsorder vom 17. Februar 1838. wegen Ablösung der Hülfssdienste in der Provinz Preußen (G. S. 1838. S. 237.);

22) die

- 22) die Verordnung vom 28. November 1839., betreffend die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 5.);
- 23) die §§. 33. und 35. des Gesetzes vom 22. Dezember 1839., betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg u. (G. S. 1840. S. 6.);
- 24) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840. (G. S. 1840. S. 156.);
- 25) die Bestimmungen unter Nr. 3. und 5. im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840. S. 151.);
- 26) das Gesetz vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wehlar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 195.);
- 27) das Gesetz vom 30. Juni 1841. wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G. S. 1841. S. 136.);
- 28) das Gesetz vom 31. Januar 1845., betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablöbliche Geld- und Getreide-Abgaben (G. S. 1845. S. 93.);
- 29) das Gesetz vom 18. Juli 1845., betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. gilt (G. S. 1845. S. 502.);
- 30) das Gesetz vom 31. Oktober 1845., betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G. S. 1845. S. 682.);
- 31) der §. 3. des Gesetzes vom 8. Februar 1846. wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michellauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G. S. 1846. S. 219.);
- 32) die provisorische Verordnung vom 20. Dezember 1848., die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betreffend (G. S. 1848. S. 427.);
- 33) das Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Markttorte vom 19. November 1849. (G. S. 1849. S. 413.).

Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2.

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

(Nr. 3233.)

12*

1) Das

- 1) Das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;
- 2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; ~~der Erbzinsmann~~ und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;
- 3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;
- 4) das grundherrliche oder gutherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staates, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
- 5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
- 6) die Vorkaufs-, Näher- und Retrakt-Rechte an Immobilien, mit Ausnahme der im §. 4. aufgeführten;
- 7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;
- 8) die Befugniß, zu verlangen, daß ein Privat-Grundbesitzer sein Grundstück mit Maulbeerbäumen bepflanzt oder solche unterhalte;
- 9) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung des sogenannten flämingschen Kirchganges.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

- 1) Das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
- 2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;
- 3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesehenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen;
- 4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtbarkeit und gutherrlichen Polizei-Verwaltung;
- 5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
- 6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;

7) alle

- 7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke;
- 8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausläuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;
- 9) alle Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirths berupfen zu lassen;
- 10) die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, oder sonst noch vorkommende Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen.

Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen;

- 11) Alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten;
- 12) die Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;
- 13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher zu benutzen und sich anzueignen;
- 14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflege zu verfügen, soweit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.) in die private Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

- 15) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämtlichen in dem §. 2. und vorstehend unter 1. bis 14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten oblagen, sowie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhrn, Hochzeit- und Kindtauffuhrn, Doktor- und Hebammenfuhrn.

Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks aus-

drücklich übernommen worden sind, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

In wie weit Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36. ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien, das Vorkaufsrecht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleiben in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Theile von Grundstücken statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und veräußert werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Wer das Expropriationsrecht ausgeübt hat, muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 5.

Die in dem §. 2. Nr. 1. und 2. bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 6.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten lasten (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

Aus-

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutherrlichen Verhältniß, oder dem Zehntrecht zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahme enthält.

§. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

T i t e l II.

D i e n s t e.

§. 9.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normalpreisen (§§. 67. ff.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normalpreise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

(Nr. 3233.)

a) die

- a) die Dauer der Arbeitszeit;
- b) die Art der Arbeit;
- c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
- d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß durch scheidsrichterlichen Ausspruch bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67. ff.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittlung ihres Werths nach den Vorschriften der §§. 11. 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§§. 10.), ist in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten und bei den Fuhrn die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß er durch scheidsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§. 67. ff.) hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 15.

Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschafts-Einrichtung des
Ber-

Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maaß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation geleisteten Dienste.

§. 16.

Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maaßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen und zwar, in sofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maaßgebendes Verhältniß statt gefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 17.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart nicht sämtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch schiedsrichterlichen Ausspruch nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

T i t e l III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in

bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation ergibt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen fünfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67. ff. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19. bis 21.) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67. ff. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markttort angewiesen. Die Preise dieses Markttorts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vier und zwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Markttortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Markttort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Markttorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Markttorts festzustellen.

§. 26.

Von den nach §§. 19. bis 25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent

zent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Markttfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normalverhältnisse nach S. 25. mit zu berücksichtigen.

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (S. 23.) für gewisse Körnerarten oder für Körnerarten in einer besonderen Qualität, z. B. Saamengetreide, Meßgetreide der Müller, keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28.

Bei denjenigen Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem zehn- oder mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach demjenigen Geldbetrag, welcher an dem der Anbringung der Provokation (S. 94.) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getreiderente nach einem niedern, als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise, oder nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Abführung maassgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittlung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vier und zwanzig Jahre, vor Anbringung der Provokation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zu Grunde gelegt.

T i t e l IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben.

§. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn resp. zwanzig Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der bezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerthes dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Naturalabgaben nach den Bestim-

mungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann der Werth der Abgabe durch schiedsrichterlichen Auspruch besonders festgestellt werden.

§. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch schiedsrichterlichen Auspruch bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation, Rücksicht genommen werden.

T i t e l V.

Natural = Fruchtzehnt.

§. 32.

Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. der Natural-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündung des gedachten Gesetzes für den Natural-Fruchtzehnten, einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19. bis 27. in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32. nicht ein, so ist der Ertrag an Naturalerzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provokation sachverständig zu bemessen. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19. bis 27. bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26. gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Naturalerzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen zu beurtheilen, in wie weit die vorzulegenden Zehntregister, Grundsteuer-Kataster, sowie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten, ohne Vermessung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen ausreichend sind.

§. 34.

Die vorstehend wegen der Zehnten erteilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruhzehnt, Kottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

T i t e l VI.

Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 36.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinnelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37.

Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landeskultur (Gesetz-Sammlung 1811. S. 300.) neu entstanden sind, fallen unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung ohne Entschädigung des Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38.

Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als Eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39.

Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtsporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobenen Abgaben gehören.

§. 40.

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweis, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Selbst ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Fortdauer solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41.

Zur Ermittlung des Werths der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist

- 1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,
- 2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

§. 42.

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe

- 1) nur bei allen Veräußerungen an Andere, als an Deszendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;
- 2) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten entrichtet werden muß;
- 3) ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Deszendenten zu entrichten, bei anderen aber nicht, so wird nur Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet;
- 4) dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Besitzerwerbung Seitens eines Deszendenten zu entrichten ist, bei anderen aber nicht;
- 5) ist die Abgabe ausschließlich oder noch außerdem in anderen Fällen, als bei den unter 1. bis 4. genannten Arten des Besitzerwerbs zu entrichten (z. B. bei Heirathen des Besitzers), so ist für den Eintritt eines jeden solchen Falles Ein Veränderungsfall auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen aber niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs = Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und, wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinnelder von mahljährigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinneldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs = Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinnelder angenommen werden.

§. 44.

Besteht die Besitzveränderungs = Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs = Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

- a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs = Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft;
- b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstücke gehörigen Ländereien;
- c) fünfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.

§. 45.

Ist der Betrag oder Prozentsatz der Besitzveränderungs = Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt der nach §. 42. in Einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs = Abgabe anzusehen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen auch hierbei auf Ein Jahrhundert nicht gerechnet werden.

Fallen mehr als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert, so ist der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe maassgebend.

§. 46.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provokation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provokation erstreckt (§§. 94. und 95.), für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48.

Nachschußrenten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49.

Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet oder durch administrative Exekution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Exekution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

T i t e l VII.

Feste Geld = Abgaben.

§. 50.

Feste jährliche Geldabgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51.

Ist eine feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52.

§. 52.

Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungsatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von den vorbedingenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungsatz und nach Maaßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53.

Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 54.

Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeintheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55.

Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungsatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungsatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittlung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damals gesetzlichen Ablösungsatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, mit Ausnahme der §§. 91. 92. 93., keine Anwendung.

§. 56.

In den Fällen der §§. 53. 54. 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Die Ueberweisung an die Rentenbank kann aber von der Behörde in soweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittel des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 57.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §§. 67. ff. zu bestimmen.

§. 58.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

Die Aufhebung der §§. 1 bis 5. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. genannten Rechte erfolgt, in soweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbeordnung (Gesetz-Sammlung 1845. S. 41).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen ablösbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64. bis 66. an-

angegebenen Grundsätzen erfolgt, in soweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63. eintreten muß. Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen statt findet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung der Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterer unmittelbar Berechtigten gewährt.

§. 61.

Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62.

Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeernteten oder zum Ausbruch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen, und zwar in der Regel in Land, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach den §§. 2. und 3. nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63.

Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hoffstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der

Stelle nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

§. 64.

Der nach den §§. 60. und 61. oder §. 63. festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, in Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungstermine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die dem Verpflichteten nach Maßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbankgesetz.

§. 65.

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen der §§. 63. und 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken, und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 53., 55. und 56. Anwendung.

Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. und 65. bleiben die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze,

sehe vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

§. 66.

Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke statt.

Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern, oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Lit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. (Gesetz-Sammlung 1825. S. 74.);

Lit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 939. (Gesetz-Sammlung 1825. S. 94.);

Lit. IV. des Gesetzes von demselben Tage, Nr. 940. (Gesetz-Sammlung 1825. S. 112.);

§. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes *ic.* im Fürstenthum Siegen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 151.);

§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 153.);

§. 16. u. ff. des Nassauischen Gesetzes vom 10. und 14. Februar 1809.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127. der Ordnung vom 13. Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westphalen *ic.* gehört haben (Gesetz-Sammlung 1829. S. 65.), des §. 131. der Ordnung vom 18. Juni 1840. wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 156.) und des §. 107. des Gesetzes vom 4. Juli 1840. wegen Ablösung der Reallasten in den vormalig Nassauischen Landestheilen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 195.) bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, sowie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52. des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maaßgabe des §. 64. des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünf und zwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

Eine solche Kapitalsablösung erfolgt nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

T i t e l X I.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Markttorte.

§. 67.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Markttorte (cf. §§. 10. 12. 21. 23. bis 25. 30. 57.) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68. zu erwählenden sachkundigen Eingefessenen des Distrikts und Einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht. Die Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, sowie über die anzunehmenden Normal-Markttorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publikation bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingefessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

- 1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt;
- 2) umfaßt der Distrikt nur Einen landrätthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern;

- 3) umfaßt der Distrikt mehrere landrätthliche Kreise, so werden in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten, zwei

zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2. bezeichneten Wege erwählt;

- 4) alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen nach Maaßgabe des Wahlreglements vom 31. Mai 1849 wegen der Wahl der Abgeordneten;
- 5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;
- 6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 69.

Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67. bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Markttorte vorzunehmen.

§. 70.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungs-Kosten aus der Staats-Kasse: 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse
Behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73.

Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811. über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen
(Nr. 3233.)

lichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung 1811. S. 281.), sowie des Gesetzes vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen etc. (Gesetz-Sammlung 1823. S. 49.); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74.

Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle vor Einführung des Edikts vom 14. September 1811. oder vor Verkündung der Rabinets-order vom 6. Mai 1819. (Gesetz-Sammlung 1819. S. 153.) in den betreffenden Landestheilen bestehend gewesenen ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erb- zins oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassaitschen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626 ff. Titel 21. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur in sofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirth e erfolgte.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Aekernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Regulirungsfähig sind hiernach nicht, die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, so wie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstaboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Aekernahrungen waren oder nicht.

§. 75.

Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen sind, insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden, auch regulirungsfähig:

- a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabepflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind;

b) in

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 77.

Ist zur Zeit der Besitzerledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 78.

Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblässern früher besessene Stellen, oder Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852. bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des Kulm- und Michelauischen Kreises, sowie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 8. Februar 1846. (Gesetz-Sammlung 1846. S. 219.) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849. eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2. des eben-gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte mit dem 1. Januar 1852. eintretende Präklusion Anwendung.

§. 79.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 80.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

- a) an Rechten der Gutsherrschaft:
 - 1) das Eigenthumsrecht;
 - 2) die Hofwehr;
 - 3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Natural-Abgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind;
 - 4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken;
- b) an Rechten der Stellenbesitzer:
 - 1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen;
 - 2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
 - 3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz;
 - 4) sämtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbaren Leistungen der Gutsherrschaft;
 - 5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der Gutsherrschaft, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

§. 81.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 82.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

- a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 80. a. 1. und 2.);
- b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 80. b. 1. und 2.).

§. 83.

Der Werth der §. 80. Litt. h. Nr. 3. angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Bereinigung durch Schiedsrichter festgestellt werden.

Eben

Eben so wird auch der Werth der nach §. 80. a. 4. und b. 5. aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungs-Berechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

§. 84.

Der Jahreswerth der §. 80. b. 4. bezeichneten Verpflichtungen der Guts herrschaft, so wie der §. 80. a. 3. angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämtlichen Verpflichtungen der Guts herrschaft in Abzug gebracht. Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Guts herrschaft den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Diese Kompensation findet jedoch bei den Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte genießen (Mandel, Garben), nicht statt, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

§. 85.

Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe und daß mithin, soweit es hiezu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittlung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen, hat, durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle nach Abzug der nach den §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittlung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht.

§. 86.

Liegen die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit

mit den gutherrlichen Grundstücken, so muß eine zweckmäßige Zusammenlegung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersehungspan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87.

Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86. zu bewirkenden Auseinandersehung unabhängig und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

§. 88.

Das Eigenthumsrecht des Stellenbesizers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Guts herrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, sowie Thon-, Lehm-, Mergelgruben und Torfssüche verbleiben der Guts herrschaft, vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter festzustellenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche.

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkuxe und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dasselbe nichts geändert.

In allen anderen nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung.

§. 89.

Die Guts herrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versehung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versehung, und zwar auf Kosten der Guts herrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Guts herrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die

Die Baustelle fällt, wenn eine Versezung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90.

Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungs-terminen fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden; ersteres gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrags.

§. 92.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher Seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit der Verkündung dieses Gesetzes verfloßen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist Seitens des Schuldners gekündigt werden.

Diese Bestimmungen finden auf sämtliche Kreditinstitute keine Anwendung.

§. 93.

Wenn bei Zerstückelung von Grundstücken die darauf haftenden, den Bestimmungen des §. 64. unterliegenden Reallasten weder durch Kapital, noch

nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55. 65. 66. und 91.), verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitalzahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Edikts vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landeskultur und der §. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840. über die, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen (Gesetz-Sammlung 1840. S. 153.), soweit er diesen Bestimmungen entgegen ist, werden aufgehoben.

§. 94.

Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural-Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provozirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

Die auf Grund der Verordnung vom 20. Dezember 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 427.) vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien, sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

§. 96.

In Beziehung auf die Kommunalverhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97.

§. 97.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, sowie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98.

Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99.

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Aus der unentgeltlichen Aufhebung der im Abschnitt I. genannten Rechte und Pflichten kann von denen, zu deren Gunsten sie erfolgt ist, ein Einwand gegen die Nachtheile nicht entnommen werden, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, in sofern diese Handlungen oder Unterlassungen vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. sich ereigneten. Ebenso wenig begründen jene Bestimmungen des Abschnitts I. einen Einwand gegen Zahlung der bis zu dem genannten Tage fällig gewordenen Rückstände, noch einen Anspruch auf Erstattung oder Entschädigung.

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze vom 21. April 1825. (Nr. 938., 939. und 940. der Gesetz-Sammlung für 1825.) erlassen sind, können jedoch auch die vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848. entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, in sofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

§. 100.

Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache der Rezeß bestätigt oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen (Abschnitt I. bis III.) so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101.

Die Bestimmungen des §. 95. finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102.

Die Bestimmungen des §. 47. sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist. (§. 100.)

§. 103.

Der Anspruch auf die nach der Deklaration vom 29. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung 1816. S. 154.) zu gewährende höhere als die Normalentschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersezungsplans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normalentschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normalentschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Artikel 68. der Deklaration vom 29. Mai 1816. außer Anwendung.

§. 104.

Der Termin zur Ausführung der Auseinersezung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinersezungs-Behörde bestimmt.

§. 105.

Für das in diesem Gesetz §§. 11. 14. 17. 30. 31. 44. 63. 72. 83. 85. 88. angeordnete schiebriecherliche Verfahren gelten die §§. 32. ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. (Gesetz-Sammlung 1834. S. 96.) gegebenen Vorschriften.

§. 106.

Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen.

Meh=

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 107.

Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, in soweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 108.

Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen sind befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. Diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen und übernehmen wegen dieser Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die beständigen Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. Die von ihnen innerhalb der Grenzen ihres Auftrages aufgenommenen Verhandlungen haben diejenige Kraft, welche im §. 55. der Verordnung vom 20. Juni 1817. den Protokollen der Spezialkommissarien beigelegt worden ist.

Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse kann mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor einem jeden von der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen. Die beschränkende Vorschrift des §. 43. der Verordnung vom 30. Juni 1834. wird aufgehoben.

§. 109.

Die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtet worden, ist als geführt zu erachten:

- a) wenn demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;
- b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und
- c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821. §. 12., Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten bis zur Rezeßvollziehung kein Anderer bei dem Spezial-Kommissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat.

Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung ange-

gebenen Termins bis zur Rezeßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach den obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist.

Der Hypothekenrichter darf die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezeßes in das Hypothekenbuch nicht versagen, auch wenn der Rezeß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.

§. 110.

Die besondere Bekanntmachung der Kapital-Abfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten fällt weg:

- a) in soweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
- b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Gutes oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten, ohne Rücksicht darauf, wie hoch sich die eingetragenen Schulden oder Kapital-Abfindungen belaufen.

Ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Gutes sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein, nach ihrem Ermessen, zu prüfen;

- c) wenn die Kapitals-Abfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt;
- d) wegen der Geld-Entschädigungen für den neuesten Dünungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten;
- e) wegen derjenigen Kapitals-Abfindungen, welche nach dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken an den Berechtigten
 - aa) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter Einem Silbergroschen;
 - bb) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalspitzen) gezahlt werden müssen.

Die unter c. d. e. gedachten Abfindungs-Gelder erhält der Berechtigte, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition, und ist insbesondere auch deren Verwendung in das Lehen, Fideikommiß, Erbzinßgut u. nicht zu kontrolliren.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1835. §. 9. — der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. §. 103. — der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840. §§. 100. 101. — des Ablösungsgesetzes vom 4. Juli 1840. §§. 74. 75. und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §. 152. werden aufgehoben.

§. 111.

Eine jede Bekanntmachung wegen Kapitals-Abfindungen ist nur an diejenigen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, welche im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragen sind. Eine Ermittlung und Benachrichtigung

gung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger ist nicht erforderlich, wird vielmehr durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist. Sollte in diesen Fällen die Ermittlung und besondere Benachrichtigung des zeitigen Besitzers der Forderung ohne Schwierigkeit zu bewirken sein, so steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, diesen Weg statt der öffentlichen Bekanntmachung einzuschlagen.

§. 112.

Außer den abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. bleiben vorläufig die übrigen, das Kostenwesen und das Verfahren, so wie die Rechte dritter Personen regelnden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. genannten bisherigen Gesetze in Kraft, insoweit sie nicht durch dieses und das Gesetz vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken ausdrücklich abgeändert sind.

§. 113.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848.,

betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung 1848. S. 276.),

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen.

Ueber die Mühlenabgaben und die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf dieselben bleiben die näheren Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.

§. 114.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäftsbezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 2. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.